

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Dummerstorf

Die Gemeinde Dummerstorf erlässt auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) sowie des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der derzeit gültigen Fassung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dummerstorf vom 26.05.2015 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und besondere Gebiete, deren Benennung erforderlich ist, und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um ein eindeutiges räumliches Zuordnungssystem im Gemeindegebiet zu schaffen und zu gewährleisten.
- (2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne Benennung wesentlich erschwert würde. Anträge auf Benennung sind an den Bürgermeister zu richten. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse darlegen kann.
- (3) Hierzu führt die Gemeinde Dummerstorf ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis).
- (4) Die Entscheidung über die Benennung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze werden nach den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet. Die Beschilderung und dessen Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde. Sie bestimmt mit dieser Satzung die Form der Namensschilder und die Art der Anbringung.

§ 2

Art der Nummerierung

- (1) Die Gemeinde führt neben dem Straßenverzeichnis einen Hausnummernplan.
- (2) Die Hausnummerierung beginnt an dem Straßenteil, der dem Ortszentrum am nächsten liegt.
- (3) Nummerierungen können zur Gewährleistung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung durch Umbenennung bzw. Nummerierung geändert werden.
- (4) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (5) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3

Einnummerierung der einzelnen Gebäude

- (1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird. Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
- (2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde die Einnummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei sind insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer.
- (4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

§ 4 Hausnummernschilder

- (1) Jedes Gebäude in der Gemeinde ist mit einem stets aktuell lesbaren Hausnummernschild zu versehen.
- (2) Das Hausnummernschild muss das Haus eindeutig und von den öffentlichen Verkehrsflächen klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (3) Der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten ist verpflichtet, die Hausnummer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dies gilt auch bei Umnummerierung. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. Nießbraucher. Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.
- (4) Die Hausnummernschilder sind in der Regel
 - neben den Eingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m;
 - bei Gebäuden mit Seiten- oder Hintereingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang;
 - bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe neben dem Grundstückseingang;
 - bei Zeilenbauten mit mehreren Hauseingängen, zusätzlich zu den Hausnummernschildern am jeweiligen Hauseingang, an dem der Straße zugekehrten Seite ein entsprechendes Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge,
 anzubringen.
- (5) Grundsätzlich sind die Hausnummernschilder mit schwarzen arabischen Ziffern und bei Bedarf mit kleingeschriebener alphabetischer Zusatzbezeichnung auf hellem Grund oder mit weißen arabischen Ziffern und ggf. kleingeschriebenen Buchstaben auf dunklem Grund zu verwenden.
- (6) Es sollten folgende Mindestgrößen vorliegen:

bei einer einstelligen Zahl	= 120 / 120 mm,
bei einer zweistelligen Zahl	= 150 / 120 mm,
bei einer dreistelligen Zahl	= 200 / 120 mm.
- (7) Für die Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (8) Hausnummernschilder in abweichenden Ausführungen können verwendet werden, wenn sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 5

Unterbindung von Verwechslungsverfahren

Die Gemeinde kann die Verwendung nicht amtlicher Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) gleich.
- (2) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Dummerstorf auf ihre Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung des Straßennamensschildes. Vor Anbringung der Schilder sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten zu benachrichtigen.

- (4) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Dummerstorf die Grundstücke mit vorheriger Ankündigung jederzeit betreten.
- (5) Erstattungs- und Ersatzansprüche aus der Neubenennung oder sachlich begründeten Umbenennung gegenüber der Gemeinde Dummerstorf sind ausgeschlossen.
- (6) Straßennamensschilder dürfen durch die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten nicht entfernt, geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden (z. B. Anpflanzungen).

§ 8

Übergangsvorschriften

- (1) Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die den vorgenannten Regelungen widersprechen, können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch in besonderer Weise nicht erschwert wird.
- (2) Bei Eckgrundstücken, deren Gebäude vor Inkrafttreten dieser Satzung abweichend von § 3 Abs. 1 zu einer Straße einnummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt, kann die bisherige Einnummerierung belassen werden, wenn
 - an der Straße, zu der die Einnummerierung erfolgte, ein Hausnummernschild sowie ein Hinweisschild auf den um die Ecke gelegenen Eingang angebracht wird und
 - die Auffindbarkeit des Einganges nicht durch besondere Umstände erschwert wird.

§ 9

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld gem. § 88 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – SOG M-V - festgesetzt werden.
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen gem. § 89 SOG M-V durch die Gemeinde Dummerstorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden.

- (3) Im Übrigen gelten für Zuwiderhandlungen die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern über die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (§§ 79 ff. SOG M-V).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, den 26.05.2015



Axel Wiechmann
Bürgermeister

